

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 56/12

Luxemburg, den 3. Mai 2012

Urteile in den Rechtssachen C-289/11 P, Legris Industries SA / Kommission, und C-290/11 P, Comap SA / Kommission

Presse und Information

Der Gerichtshof hält die Geldbuße in Höhe von 46,8 Mio. Euro aufrecht, die der Legris Industries wegen ihrer Teilnahme an einem Kartell auf dem Markt für Rohrverbindungen aus Kupfer auferlegt wurde

Der Gerichtshof bestätigt auch, dass die Comap, eine Tochtergesellschaft von Legris, für die Zahlung dieser Geldbuße in Höhe von 18,56 Mio. Euro gesamtschuldnerisch haftet

Mit Entscheidung vom 20. September 2006¹ verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von 314,76 Millionen Euro gegen 30 Gesellschaften wegen deren Beteiligung, während unterschiedlicher Zeiträume zwischen dem 31. Dezember 1988 und dem 1. April 2004, an einem Kartell auf dem Markt für Rohrverbindungen aus Kupfer. Die Zuwiderhandlung bestand insbesondere in der Festsetzung von Preisen, der Vereinbarung von Preisnachlässen, Rückvergütungen und Vorgehensweisen zur Durchsetzung von Preiserhöhungen, der Aufteilung der nationalen Märkte sowie der Kunden, dem Austausch anderer geschäftlicher Informationen sowie der Teilnahme an regelmäßigen Treffen.

Zu den mit einer Sanktion belegten Unternehmen gehören Legris Industries und deren Tochtergesellschaft Comap, an der sie zum maßgeblichen Zeitpunkt 99,99 % der Anteile hielt. Die Kommission stellte fest, dass diese Unternehmen vom 31. Januar 1991 bis zum 1. April 2004 an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien. Legris wurde eine Geldbuße in Höhe von 46,8 Mio. Euro auferlegt, von der 18,56 Mio. Euro gesamtschuldnerisch mit ihrer Tochtergesellschaft zu zahlen waren. Mit Urteilen vom 24. März 2011² wies das Gericht die Klagen der beiden Unternehmen auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission und auf Herabsetzung ihrer Geldbußen ab.

Legris und Comap haben beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt und beantragt, die Urteile des Gerichts aufzuheben oder die ihnen auferlegten Geldbußen für nichtig zu erklären oder herabzusetzen³.

In seinen heutigen Urteilen weist der Gerichtshof zunächst mehrere von Legris und Comap vorgetragene Argumente zurück, soweit sie darauf gerichtet sind, ihn um eine Würdigung der tatsächlichen Umstände des Kartells zu ersuchen. Wenn nämlich ein Unternehmen eine Entscheidung der Kommission in Kartellsachen anficht, ist die Prüfung und Beurteilung der Tatsachen, die das Vorliegen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen belegen können, allein Sache des Gerichts. Somit ist der Gerichtshof lediglich für eine Prüfung der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen und der Rechtsfolgen zuständig, die das Gericht aus ihnen gezogen hat.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass in einer Situation wie der vorliegenden, in der eine Muttergesellschaft nahezu das gesamte Kapital – 99,99 % – ihrer Tochtergesellschaft hält, eine

1

¹ Entscheidung K(2006) 4180 der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 – Rohrverbindungen).

² Urteile des Gerichts vom 24. März 2011, Legris Industries/Kommission (<u>T-376/06</u>) und Comap/Kommission (<u>T-377/06</u>), vgl. auch <u>Pressemitteilung Nr. 24/11</u>.

³ Bezüglich dieses Kartells sind derzeit weitere Rechtsmittelverfahren (<u>C-264/11 P</u>, <u>C-276/11 P</u>, <u>C-286/11 P</u> und <u>C-287/11 P</u>) beim Gerichtshof anhängig.

widerlegliche Vermutung besteht, dass die Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausübt, so dass diese ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt. Solange diese Vermutung nicht widerlegt ist, sind die Muttergesellschaft und ihre Tochter daher als ein einziges Unternehmen anzusehen, und die Kommission kann Ersterer das wettbewerbswidrige Verhalten Letzterer zurechnen.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof das Vorbringen von Legris zurück, dass diese Vermutung de facto unwiderlegbar sei. Dass es schwer sein mag, den erforderlichen Beweis zu erbringen, um eine Vermutung zu widerlegen, bedeutet für sich genommen nämlich nicht, dass diese de facto unwiderlegbar wäre. Dies gilt vor allem dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Einheit, gegen die sich die Vermutung richtet, am besten in der Lage ist, diesen Beweis in ihrem eigenen Tätigkeitsfeld zu finden.

Da das gesamte Vorbringen von Legris und Comap unzulässig oder unbegründet ist, weist der Gerichtshof die von ihnen eingelegten Rechtsmittel in vollem Umfang zurück.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Der Volltext der Urteile (<u>C-289/11 P</u> und <u>C-290/11 P</u>) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost (+352) 4303 3255